

Kinderschutzkonzept

Diakonie-Kindertagesstätte



„Was willst du, dass ich für dich tun soll?“

So heißt es in unserem Leitbild nach einem Vers aus dem Markusevangelium.

Im Mittelpunkt unseres Tuns steht der Mensch. Wir sind nah bei den Menschen, die Hilfe und Unterstützung benötigen.

Alle Menschen sind bei uns willkommen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit und Nationalität.

Kontaktdaten
Diakonie-Kindertagesstätte
Erich-Bammel-Weg 2
38446 Wolfsburg
Tel : 05361 501 1379 oder 05361 501 1621
Mail : kindertagesstaette@diakonie-wolfsburg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Vorstellung unserer Einrichtung
- Pädagogische Haltung
- Grundbedürfnisse von Kindern
- Bild vom Kind
- Qualitätssicherung
- Rechtliche Grundlagen
- Ziele des Kinderschutzkonzeptes

Prävention

- Präventionsmaßnahmen
- Kinderrechtserklärung
- Sexualpädagogisches Konzept
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Beratung

Intervention

- Interventionswege nach §8a SGB VIII
- Interventionswege gegen Mitarbeitende
- Rehabilitation

Anhang

- Dialog e.V. (Fachberatungsstelle)
- Frau Svenja Looch von der Fachberatungsstelle
- Adressen der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Wolfsburg
- Eingangsmanagement ASD
- Meldebogen §8a SGB VIII von der Stadt Wolfsburg

Vorstellung unserer Einrichtung

Träger

Der Träger unserer Kindertagesstätte ist das Diakonisches Werk Wolfsburg gemeinnützige GmbH.

Lage

Unsere Diakonie-Kindertagesstätte liegt inmitten eines kleinen Parks und einem Wald zwischen Hellwinkel und Steimker Berg.

Öffnungszeiten

Wir haben von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr für Sie geöffnet. Zusätzlich bieten wir täglich einen Frühdienst ab 6:30 Uhr und einen Spätdienst bis 17:00 Uhr an.

Räumlichkeiten der Einrichtung

In kleinen altersgerechten Gruppen wird Ihr Kind von erfahrenen Pädagog/innen individuell gefördert und betreut. Wir bieten eine vielseitige und anregende Umgebung. Neben den elf hellen und freundlich eingerichteten Gruppenräumen verfügt unsere Kindertagesstätte über weitere entwicklungsfördernde Spiel-, Funktions- und Therapieräume, wie beispielsweise einen Bewegungsraum und ein Atelier. Unser Ziel ist die ganzheitliche Entwicklung jedes einzelnen Kindes und seiner individuellen Persönlichkeit. Das Kind soll Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit entwickeln, zunehmend Gemeinschaftsfähigkeit erlangen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Bewältigung seines Lebens erwerben.

Mitarbeitende

Unser Team besteht aus 51 pädagogischen Mitarbeitenden, die sich wie folgt aufteilen:

24 Erzieher/innen

15 Sozialpädagogische Assistenten/innen

3 Sozialpädagoginnen

1 Diplom-Pädagogin mit Schwerpunkt Sonderpädagogik

4 Erzieherinnen mit Heilpädagogischer Zusatzausbildung

1 Kinderpflegerin

Folgende Zusatzqualifikationen und Zusatzausbildungen mit Zertifikat finden Sie bei uns vor:

- Systemische Beratung
- Musikalische Förderung im Elementarbereich
- Ganzheitliche mathematische Förderung für Kinder ab 2,5 - 6 Jahren mittels der Programme Zahlenland und Entenland
- Bewegungsförderung
- Hengstenberg-Pädagogik

Pädagogische Haltung

Die Hinführung zum christlichen Glauben und die Vermittlung von christlichen Werten stellen eine wesentliche Grundlage unserer Arbeit dar.

Ohne Bewegung keine Bildung

Das spielerische Hinführen auf einen bewegungsreichen Alltag und die daraus resultierende Motivation zum Heranwachsen mit Bewegung und Sport ist unser tägliches Ziel. Wir kooperieren mit dem VfL Wolfsburg.

Die Chance auf eine Zweitsprache

Seit 2009 bieten wir bilinguale (deutsch-/ englischsprachige) Betreuung an. Die Zweitsprache wird nicht beigebracht, sie wird vielmehr im Alltag angewandt. Da bei uns viele verschiedene Nationalitäten und Sprachen zusammenkommen, haben wir multikulturelle Gruppen und die Kinder kommen mit den verschiedensten Sprachen in Berührung.

Beobachten und Dokumentieren

Eine optimale Förderung und Begleitung Ihrer Kinder in Bildungs- und Erziehungsprozessen ist nicht intuitiv und zufällig möglich. Wir beobachten und dokumentieren Lernprozesse und Entwicklungsschritte anhand von Portfolios und verschiedenen Beobachtungsinstrumenten. Die Beobachtung und Planung sehen wir als professionelle Handlungskompetenzen, die für eine effiziente und effektive Pädagogik nötige Basiselemente darstellen.

Integration – Inklusion

Wir profitieren täglich von den verschiedensten Kulturen und Religionen in unserem Haus und sehen diese als Chance voneinander zu lernen. Unsere Einrichtung hat zwei integrative Kindergartengruppen. Wir wertschätzen und leben die Vielfalt.

Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung Kind bezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur in Not- und Krisenfällen.

- Körperliche Bedürfnisse: Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung: Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- Bedürfnisse nach Wertschätzung: Bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung: Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung: Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

Unser Bild vom Kind

Das Kind bringt Voraussetzungen und Anlagen für eine ganzheitliche Entwicklung mit. Durch ein anregungsreiches Lernumfeld, vorbildliches Verhalten, Ermutigung, Respekt und Achtung fördern wir die Selbstbildungsprozesse des Kindes
Unser Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus.

Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung finden im Jahr acht Studientage statt sowie regelmäßige Teamsitzungen und Besprechungen. Nach IQUE (Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung) sichern wir die Qualität unserer Arbeit. Stetige Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungsprozesses geschieht anhand folgender Leitsätze:

- Eingewöhnung nach dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“
- Bringen und Abholen
- Spielen und Lernen
- Austausch mit dem Kind - Sprachentwicklung
- Bilinguales Lernen
- Essen und Trinken
- Schlafen und Ruhen
- Körperpflege und Sauberkeitsentwicklung
- Religionspädagogik
- Sexualpädagogik

Rechtliche Grundlagen

Alle Mitarbeiter unserer Kindertagesstätte möchten aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen sowie durch aufmerksames und wachsam Erleben und Wahrnehmen der Kinder. Wir beziehen klar Stellung zu dem Thema Kindeswohlgefährdung und Schutz vor Gewalt.

Unsere Strukturen in der Kindertagesstätte sind für alle übersichtlich und transparent. Unser Konzept lebt und wird gelebt, es wird stetig weiterentwickelt und den Bedürfnissen und Erfordernissen unserer Kindertagesstätte angepasst.

Die Leitlinien des Kinderschutzes unserer Kindertagesstätte basieren auf:

- Den rechtlichen Grundlagen nach §8a SGB VIII
- Den Rechten von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention
- Der Rahmenvereinbarung der Stadt Wolfsburg
- Den Grundbedürfnissen von Kindern
- Unserem Bild vom Kind
- Der IQUE (Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung)

Mit den Grundrechten bekennt sich unsere Kindertagesstätte zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immer währendes Ideal an.

Als rechtliche Grundlagen gelten:

§ 8a Absatz 4 SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“.

§ 45, Absatz 2, SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§ 45, Absatz 3, SGB VIII

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören unter anderem:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung
- In unserer Kindertagesstätte werden wir diese Rechte achten und danach handeln.

Ziele des Kinderschutzes

Die Kindertagesstätte als „sicheren Ort“ zu etablieren ist eines unserer Ziele. Kinder sollen in unserer Einrichtung erfahren, dass sie hier geschützt und sicher sind vor körperlicher sowie seelischer Gewalt, sei es von Mitarbeitenden zum Kind oder von Kind zu Kind. Wichtig ist hierbei der regelmäßige Austausch mit den Kindern über ihre Rechte und Hilfsangebote.

Das zweite Ziel ist die Etablierung der Kindertagesstätte als „Kompetenzort“, in dem die von Gewalt oder Vernachlässigung betroffenen Kinder Hilfe bekommen. Die Kinder sollen wissen, dass sie das pädagogische Personal offen und ohne Scham ansprechen können. Wichtig hierbei sind eine gute Beziehungsarbeit, ein respektvoller Umgang und die Wahrung der Intimsphäre.

Präventionsmaßnahmen

In unserer Einrichtung sind folgende Präventionsmaßnahmen für folgende Bereiche integriert:

Kinder:

- Projektbezogene Themen wie Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder, „Mein Körper gehört mir“, etc. werden regelmäßig durchgeführt.
- Die Kinderrechte werden in unserer Einrichtung gelebt.

Eltern:

- Elterninformationsabende über Formen von Gewalt, Täterstrategien, Hilfsangebote der Stadt Wolfsburg
- „Tür- und Angel-Gespräche“
- Entwicklungsgespräche einmal jährlich sowie bei Bedarf und nach Anlass
- Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote der Stadt Wolfsburg

Mitarbeitende:

- Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungen über Inhalte des Kinderschutzes
- Verhaltenskodex
- Kinderrechteklärung
- Kollegiale Fallberatung
- Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote der Stadt Wolfsburg

Leitungsteam:

- Organisation und Dokumentation zur jährlichen Unterweisung zum Kinderschutz nach § 8a, dem Kinderschutzkonzept und des Verhaltenskodexes
- jährliche Evaluation des Kinderschutzkonzeptes
- alle zwei Jahre Risiko- und Ressourcenanalyse
- alle zwei Jahre Organisation zum Thema „Macht/Machtmissbrauch“

Erfordernisse zu Führungszeugnissen (Rahmenrichtlinien der Stadt Wolfsburg)

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe, „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als zwei Wochen
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.)

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Kinderrechtserklärung der Diakonie-Kindertagesstätte

Die Mitarbeitenden der Diakonie-Kindertagesstätte verständigten sich dabei auf die in der Einrichtung geltenden Mitbestimmungs- und Beschwerderechte der Kinder sowie über die Gremienstrukturen.

Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden. Es wird anerkannt, dass die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns ist.

Die Beteiligungsrechte können nicht durch die Kinder, Eltern oder andere Personen eingeklagt werden. Die pädagogischen Mitarbeitenden gehen deshalb eine hohe Selbstverpflichtung ein und befinden sich im Prozess der stetigen Auseinandersetzung. Zukünftige Veränderungen der Rechte der Kinder sind über die installierten Kitagremien vorzunehmen.

Rechtserklärung

§1 Mahlzeiten

1. Die pädagogischen Fachkräfte bestimmen über die Essenszeiten in der Einrichtung. Dies kann auch einen Essenszeitraum betreffen.
2. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, was sie essen. Es darf ein Probierhappen angeboten werden und das Essen schmackhaft präsentiert werden. Es gibt keine Verpflichtung für einen Probierhappen, auch nicht eine unerwünschte Speise auf dem Teller zu erdulden.
3. Die Kinder entscheiden beim Frühstück über ihre Teilnahme. Die Fachkräfte behalten sich vor, den Zeitraum für das Frühstück verbindlich festzulegen. Die Kinder entscheiden über ihre Teilnahme beim Mittagessen. Die Fachkräfte behalten sich allerdings vor, zu bestimmen, dass sich die Kinder im Gruppenraum aufhalten und Kinder, die essen, nicht gestört werden dürfen.
4. Die Kinder haben das Recht über die Menge zu bestimmen, die sie essen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, darauf zu achten, dass genug zu essen für alle da ist.
5. Die Kinder haben das Recht, über ihren Sitzplatz bei den Mahlzeiten zu bestimmen. Die Fachkräfte behalten sich vor, in Einzelfällen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kinder über den Sitzplatz der Krippenkinder bei den Mahlzeiten zu bestimmen.

Das grundsätzliche Recht der Kinder, über die Platzwahl und die/ den Sitznachbar/in bei den Mahlzeiten selbst zu bestimmen kann in begründeten Einzelfällen von den pädagogischen Fachkräften vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, wenn es zu wiederholten Konflikten und Regelverletzungen kommt.

6. Die Kinder haben das Recht, gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften die Frühstücksliste mitzugestalten.
7. Die Kinder haben das Recht, sich die Speisen selbst auf den Teller zu tun. Die Fachkräfte behalten sich vor, dabei darauf zu achten, dass genug zu essen für alle Kinder da ist.

8. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was, wann und wie viel sie trinken. Die Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder dabei zu beraten und gegebenenfalls an das Trinken zu erinnern.

§2 Personal

Die Kinder haben nicht das Recht, bei Personalentscheidungen mitzuzusprechen. Dies beinhaltet u.a. Entscheidungen darüber, wer eingestellt wird, wie die personelle Besetzung der Gruppen ist und wann die Pausenzeiten der Mitarbeitenden sind.

§3 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht, über Sicherheitsfragen in der Kindertagesstätte mitzubestimmen. Darüber entscheiden ausschließlich die Erwachsenen. Die Kinder haben nicht das Recht zu entscheiden, wann sie das Einrichtungsgelände verlassen.

§4 Aufenthaltsort

Die Kinder haben nicht das Recht ohne erwachsene Aufsichtsperson, auf die Balkone zu gehen.

Die Krippenkinder und Integrationskinder haben nicht das Recht, ohne Begleitung pädagogischer Fachkräfte ihren Gruppenraum zu verlassen.

Die Vorschulkinder (außer die Integrationskinder) haben das Recht den Gruppenraum alleine zu verlassen, um in der Turnhalle, auf dem Flur oder dem Außengelände zu spielen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch vor, bei grenzverletzendem Verhalten des jeweiligen Kindes oder bei nicht Gewährleistung der Aufsichtspflicht dieses Recht zu beschränken.

§5 Tagesablauf

Die Kinder haben nicht das Recht über den allgemeinen Tagesablauf und die Tagesstruktur der Einrichtung mitzuzusprechen.

§6 Feste

Die Kinder haben das Recht bei der Planung, Gestaltung und Durchführung der Gruppen- und Kitafesten mitzuwirken und mitzuzusprechen.

§7 Finanzen

Die Kinder haben nicht das Recht über Finanzierungsfragen und der Verwendung finanzieller Mittel in der Einrichtung mitzubestimmen. Die Fachkräfte räumen den Kindern allerdings ein Anhörungsrecht bei der Finanzierung von Spielmaterial, Ausflügen und Festen ein.

§8 Raumgestaltung

1. Die Kinder haben im Rahmen der Möglichkeiten das Recht mitzuentcheiden, wie die Gruppenräume gestaltet werden. Dieses Recht gilt nicht für die Hauswirtschafts- und Lagerräume und das Büro.
2. Die Kinder haben nicht das Recht, über die Wandfarben mitzubestimmen.

§ 9 Gruppenzugehörigkeit

Die Kinder haben nicht das Recht, darüber zu entscheiden, in welcher Gruppe sie sind.

§10 Spiel

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo im Gruppenraum sie spielen. Sie haben das Recht zu entscheiden, was und mit wem sie spielen. Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welches Spielzeug in der Gruppe zur Verfügung steht und wie lange sie mit einem Spielzeug spielen. Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, ob sie draußen oder drinnen spielen, sofern die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

§11 Körperpflege

1. Die pädagogischen Fachkräfte erkennen an, dass eine Wickelsituation eine äußerst sensible und intime Situation mit einer besonderen persönlichen Beziehung zwischen den beteiligten Personen ist. Die Kinder haben somit im Rahmen der Möglichkeiten das Recht mitzuentcheiden, von wem sie gewickelt werden.

Die pädagogischen Fachkräfte bemühen sich in Fragen des Wickelns behutsam und wertschätzend mit den Kindern umzugehen und ihre Signale wahrzunehmen. Die Fachkräfte behalten sich allerdings vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt wird, wenn es aus ihrer Sicht aus hygienischen Gründen notwendig ist.

2. Die Kinder haben das Recht, über ihren Toilettengang selbst zu entscheiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch vor, Kinder zum Toilettengang zu ermuntern. Zwang ist indes nicht zulässig. Die Fachkräfte verpflichten sich, Kinder auf deren Wunsch beim Toilettengang zu begleiten.
3. Die Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder zum Hände waschen vor den Mahlzeiten und nach dem Toilettengang zu verpflichten.

§12 Schlafen

Die Kinder haben das Recht über Aspekte des Schlafens selbst zu entscheiden. Das beinhaltet die Fragen ob, wann, neben wem und wie lange sie schlafen und welche Kleidung sie beim Schlafen tragen. Die pädagogischen Fachkräfte bemühen sich Kindern bei Bedarf, Ruheräume zum ungestörten Schlafen zu verschaffen. Schlafen ist für die Kinder grundsätzlich immer möglich.

§13 Kleidung

1. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich in der Einrichtung auf Hausschuhen, Stoppersocken oder barfuß aufhalten.
2. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie sich im Außengelände der Einrichtung barfuß aufhalten. Dieses Recht gilt nicht für das Verlassen der Einrichtung und dem Benutzen der Fahrzeuge.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, dieses Recht bei extremen Insektenbefall, wie zum Beispiel Erdwespen und aus Sicherheitsgründen auszusetzen.

3. Bei starker UV-Belastung müssen alle Kinder auf dem Außengelände eine Kopfbedeckung tragen.
4. Die Fachkräfte beraten die Kinder bei ihrer Kleiderwahl.

§14 Aktivitäten

1. Die Kinder haben das Recht über ihre Teilnahme an Kreiszusammenkünften, wie Morgenkreisen, Singkreisen u.ä. selbst zu entscheiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch vor zu bestimmen, dass nicht teilnehmende Kinder im Gruppenraum bleiben, keinen sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten nachgehen und sich so verhalten, dass die Kreiszusammenkunft nicht gestört wird.
2. Die Kinder haben das Recht die in Abschnitt 1 genannten Kreiszusammenkünfte im Sinne einer Teilhabe inhaltlich mitzugestalten und über ihren Ablauf mitzubestimmen.
3. Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, an welchen pädagogischen Angeboten sie teilnehmen.
4. Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, welche pädagogischen Angebote es in der Einrichtung gibt. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich dazu, ihre pädagogischen Angebote und Impulse an den Bedarfen, Bedürfnissen und Interessen der Kinder auszurichten.

Die Kinder haben das Recht, über ihren Sitzplatz bei den Kreiszusammenkünften zu bestimmen. Die Fachkräfte behalten sich vor, in Einzelfällen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kinder über den Sitzplatz der Kinder zu bestimmen.

Das grundsätzliche Recht der Kinder, über die Platzwahl und die/den Sitznachbar/in bei den Kreiszusammenkünften selbst zu bestimmen kann in begründeten Einzelfällen von den pädagogischen Fachkräften vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, wenn es zu wiederholten Konflikten und Regelverletzungen kommt.

5. Die Fachkräfte behalten sich vor, darauf zu achten und gegebenenfalls zu thematisieren und darauf einzuwirken, dass es bei der freien Platzwahl zu keinen exkludierenden Prozessen kommt, die an Persönlichkeitsmerkmale gebunden sind.

§15 Regeln

1. Die Kinder haben nicht das Recht über die Sicherheits- und Umgangsregeln in der Einrichtung mit zu bestimmen.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich, die Regeln in der Einrichtung zu evaluieren. Die wichtigsten Regeln werden für die Kinder visualisiert.
3. Die Kinder haben das Recht Wünsche und Ideen an Regeln zu benennen und zur Diskussion zu stellen.

§16 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Diakonie-Kindertagesstätte sind der Kinderrat und das Kita-Gremium.

§17 Beschreibung Kinderrat

1. Der Kinderrat findet in jeder Gruppe einmal wöchentlich statt.
2. Hier sollen sowohl gruppeninterne (z.B. Wahl des nächsten Projektes) sowie gruppenexterne (z.B. Planung von Festen) Inhalte mit den Kindern besprochen werden. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden über den genauen Zeitpunkt im Tagesablauf.
3. Der Kinderrat besteht aus allen Kindern und den pädagogischen Fachkräften einer Gruppe. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheitsentscheidung.
5. Alle Inhalte des Gruppenrates werden von zwei Kindern und einer Fachkraft visualisiert und protokolliert.
6. Die Kindergartenkinder einer Gruppe wählen aus ihrem Kreis zwei Delegierte für das Kita-Gremium.
7. Jede Krippengruppe entsendet eine Fachkraft als anwaltschaftliche Vertretung ihrer Interessen in das Kita-Gremium.
8. Die Legislaturperiode für die gewählten Delegierten beträgt ein Kita-Jahr.

§18 Beschreibung Kita-Gremium

Einmal pro Quartal trifft sich das Kita-Gremium mit allen Delegierten im Mitarbeiteraum der Einrichtung. Der Termin und die Moderation werden von der Einrichtungsleitung oder der pädagogischen Leitung übernommen. Diese erstellt ebenfalls das Protokoll.

§19 Geltungsbereich

Die vorliegende Rechtklärung gilt für die Diakonie-Kindertagesstätte des Diakonisches Werk Wolfsburg gemeinnützige GmbH im Erich-Bammel-Weg 2, 38446 Wolfsburg. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Sexualpädagogisches Konzept

Haltung:

Wir leben in unserer Einrichtung eine offen kommunizierte, selbstreflektierte und transparente Haltung zum Thema frühkindlicher Sexualität. Kinder haben von Geburt an einen großen Forschungsdrang. Sie wollen ihre Körper und die der Anderen entdecken und mehr darüber erfahren. Unsere Aufgabe ist es nicht, dies zu verbieten, sondern einen Umgang damit zu etablieren, in dem sich alle Kinder und Erwachsenen wohlfühlen. Dafür gibt es gewisse Regeln und Grenzen, welche wir den Kindern beibringen und innerhalb derer sie eine gesunde Körperwahrnehmung aufbauen dürfen. Wenn wir Situationen beobachten, in denen die unter Punkt „Doktorspiele“ (siehe Seite 16) genannten Regeln nicht eingehalten werden, unterbinden wir die Situation und besprechen diese kindgerecht mit den Beteiligten. Mit den Eltern gehen wir in der Abholsituation ins Gespräch, sodass Sie stets informiert sind und auch Fragen zu dem Thema stellen können.

Besonders wichtig in der pädagogischen Haltung ist die Wahrnehmung der Kinder als vollwertige Menschen mit Würde, Grenzen und Wünschen. Dies bedeutet in unserer Arbeit, die Kinder zu fragen, wer sie wickeln darf, ihnen beim Umziehen hilft oder sie sauber macht. Dabei besprechen wir mit den Kindern, was wir gerade machen, fragen nach ihrem Wohlbefinden und respektieren die Grenzen, welche sie äußern.

Ebenfalls wichtig für den professionellen Umgang mit frühkindlicher Sexualität ist auch unsere offene Sprache mit dem Kind. Dazu gehört, den Kindern die richtigen Namen ihrer Geschlechtsmerkmale beizubringen, statt ihnen schamvolle Spitznamen zu geben. Kinder sollen erleben, dass ihr Körper, genauso wie er ist, gut ist, und man sich für kein Körperteil schämen muss. Dies ist elementar für ein gesundes Körperbewusstsein. Auch für den das Erkennen von sexuellem Missbrauch ist es grundlegend, dass die Kinder erfahren, dass ihre Geschlechtsteile erstens weder mit Scham behaftet sind, noch von Personen ohne ihren Konsens angefasst werden dürfen.

Ziele

Der Sinn einer offenen Sexualerziehung ist es Kindern zu zeigen, dass Mädchen und Jungen zwar verschiedene Körpermerkmale haben, jedoch gleichberechtigt sind und gleichwertig von uns wahrgenommen und behandelt werden. Die Kinder lernen ihre Gefühle wahrzunehmen, zu benennen und entwickeln ein positives sowie gesundes Körpergefühl. Sie sollen lernen, intuitiv auf ihren Körper zu hören, zu erkennen was sie mögen und was ihnen unangenehm ist, um so ihre Grenzen und die der anderen kennenzulernen und zu respektieren.

Durch die Bereitstellung und Besprechung von Kinderbüchern zu den Themen der Zeugung, Schwangerschaft und Geburt erfahren die Kinder altersgerecht über die biologischen und emotionalen Aspekte der Sexualerziehung. Alle Regeln für die Doktorspiele innerhalb der Einrichtung werden mit den Kindern regelmäßig besprochen und visualisiert.

Des Weiteren ist es unser Ziel, durch aufgeklärte Kinder und offenes Fachpersonal eventuellen sexuellen Missbrauch der Kinder erkennen zu können, und die notwendigen Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, um die Kinder aus solchen Situationen zu befreien. Wir bieten den Kindern einen sicheren Platz, um über ihre Erfahrungen reden zu können und helfen ihnen, wenn dies erforderlich ist. Wir als Fachpersonal sind uns über die Alarmsignale der Kinder bewusst, und können so die nächsten Schritte einleiten, falls uns diese bei einem Kind bewusst werden. Oberste Priorität ist für uns die Sicherheit ihrer Kinder!

Doktorspiele: Welche Regeln gibt es?

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktorspielen will.
- Die Kinder dürfen sich, in gegenseitigem Einvernehmen, maximal bis auf die Unterwäsche ausziehen. Die Unterwäsche bleibt zu jeder Zeit angezogen.
- Kein Kind wird dazu gedrängt oder überredet Kleidungsstücke abzulegen.
- Die Kinder spielen die Doktorspiele nur in dem Rahmen, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es Küsse, Umarmungen und andere Zärtlichkeiten zulassen möchte.
- Alle Körperöffnungen bleiben unangetastet.
- Niemand tut einem anderen Kind weh.
- Niemand berührt ein anderes Kind mit der Zunge.
- „Nein“ heißt „Nein“ und ein „Stopp“ wird von allen akzeptiert.
- Die Kinder haben jeder Zeit die Möglichkeit die Situation zu verlassen.
- Es werden keine Formen erwachsener Sexualpraktiken gestattet.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nicht an der Körpererkundung beteiligen.
- Die Fachkräfte, Auszubildenden, Praktikanten fordern keine Zärtlichkeiten oder Küsse ein.
- Der Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein Jahr sein.

Aufsichtspflicht bei Doktorspielen:

Spielen Kinder Doktorspiele, wird das Spiel der Kinder insofern beaufsichtigt, als dass eine Fachkraft permanent in der Nähe und Hörweite ist und im Notfall sofort eingreifen kann.

Wenn die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann, muss die Fachkraft die Regeln für Doktorspiele einschränken oder diese ggf. ganz unterbrechen.

Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Diakonie-Kindertagesstätte:

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich spreche das Kind mit seinem vertrautem Rufnamen an.
3. Ich küsse keine Kinder.
4. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
5. Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen (siehe sexualpädagogisches Konzept).
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten. Ich beziehe gegen gewalttätiges, sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und homophobes Verhalten aktiv Stellung.

7. Ich bevorzuge kein Kind aus persönlichen Gründen und benachteilige kein Kind. Ich passe mich den individuellen Bedürfnissen der Kinder an.
8. Ich zwinge kein Kind zum Essen und Trinken. Ich animiere zum Probieren.
9. Ich verweigere keinem Kind das Grundbedürfnis auf Essen, Trinken, Schlaf und Toilettengang.
10. Ich achte bei der Medienauswahl auf die FSK- Vorgaben.
11. Ich traue mich, Probleme und Fragen wertschätzend und respektvoll im Team anzusprechen und ebenso Kritik anzunehmen.
12. Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinen Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält und mir ggf. Hilfe zu suchen.
13. Gemeinsam mit dem restlichen Team nutze ich Gesprächsräume und Teamsitzungen, um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
14. Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
15. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kolleg/innen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.
16. Ich bin bereit mich im Bereich Kinderschutz weiterzubilden und nehme an regelmäßigen Fortbildungen teil.
17. Ich fotografiere oder filme keine von mir betreuten Kinder mit meinem privaten Handy.
18. Private Kontakte zu Kindern und Eltern reflektiere ich und zeige sie meiner Leitung auf.
19. In meiner Arbeit bin ich zu keiner Zeit allein in unseren Räumlichkeiten mit den mir anvertrauten Kindern. Ich bin mindestens in Hör- und Sichtweite anderer Mitarbeitenden. Unsere Türen sind nie geschlossen.
20. Ich begleite immer die Angebote von externen Anbietern wie Lesepaten, Musikschule etc.

Besonderheiten im Hinblick auf den Verhaltenskodex

Manchmal ist es zum Eigen- oder Fremdschutz notwendig, dass ich Kinder separiere oder festhalte. Ebenso ist es, wenn Gefahr im Verzug ist, dass wir unsere Stimme erheben, um darauf aufmerksam zu machen oder die drohende Gefahr abzuwenden.

Nach solchen Situationen gehen wir mit unseren Kollegen in (Selbst-) Reflexion, um sich seinem Handeln bewusst zu werden und Transparenz zu schaffen.

Bei der Verordnung von Therapiemaßnahmen z.B. Logopädie werden diese durch externe Therapeuten in unserer Einrichtung durchgeführt. In diesem Fall muss kein Mitarbeitender diese Therapiemaßnahme begleiten.

Beschwerdewege

Beschwerden sind willkommen, nur so können wir uns weiterentwickeln und blinde Flecken bearbeiten.

Einmal in der Woche treffen wir uns in der Gruppe zu einem „Reflexionskreis“. In diesem haben die Kinder die Möglichkeit Wünsche, Probleme und Ängste unter Zuhilfenahme verschiedener Moderationsmaterialien anzusprechen. Wie in den oben genannten Punkten leben wir den Kindern eine offene Kommunikation vor.

Mit den Kindern werden wir nach gemeinsamen Lösungen suchen. Ein Blick von außen durch eine Erzieher/in aus einer anderen Gruppe kann hilfreich sein.

Für generelle Beschwerden steht den Eltern die Möglichkeit des direkten Gespräches mit den betreffenden Mitarbeitenden oder die Möglichkeit einer persönlichen Email an das Leitungsteam offen. Weiterhin ist ein Kummerkasten in Form eines Briefkastens installiert, über welchen die Eltern anonym an uns herantreten können.

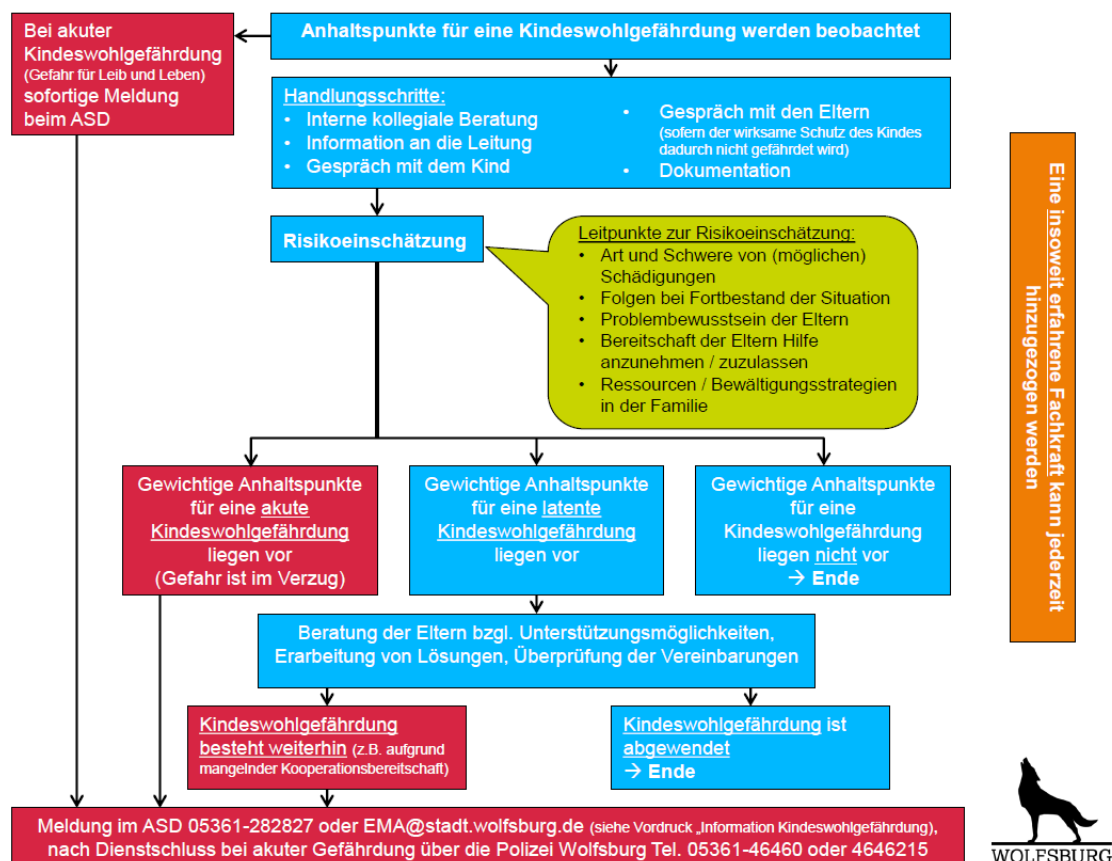
Beratung

Alle Mitarbeitende, Eltern und Angehörige haben die Möglichkeit sich an die Eltern-Kind-Beratung vor Ort zu wenden, um diverse Themen wie z.B. Kinderschutz, Erziehungsfragen, Entwicklungsauffälligkeiten etc. zu besprechen.

Im Bereich Kinderschutz steht den Mitarbeitenden ebenfalls Frau Loock zur Verfügung. Sie ist Mitarbeiterin der Stadt Wolfsburg und im Bereich „Prävention im Kinderschutz“ tätig.

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung können alle Mitarbeitenden eine insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Wolfsburg zu Rate ziehen.

Intervention nach §8a Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

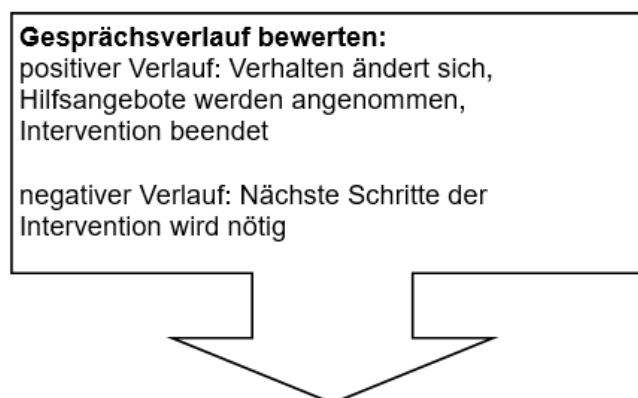
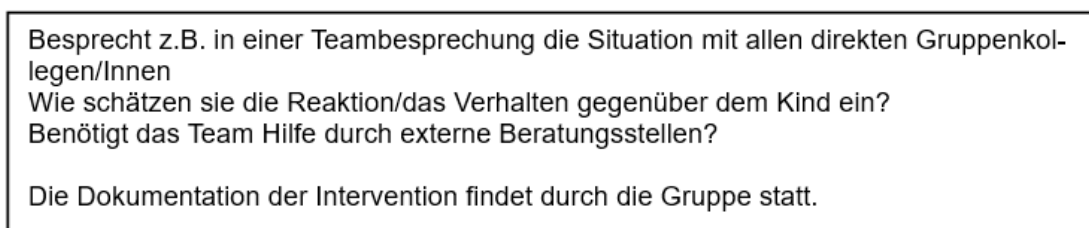
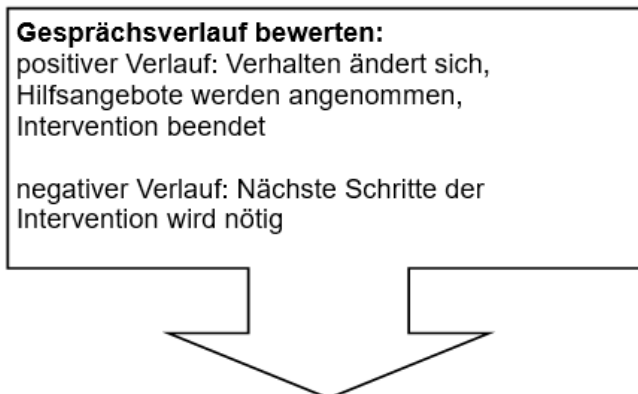


Im Anhang finden alle Mitarbeitenden die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Wolfsburg sowie den Meldebogen für den ASD Wolfsburg.

Intervention von Mitarbeitenden

Eine Intervention von Mitarbeitenden wird immer nötig, wenn ein Fehlverhalten durch Fachpersonal gegen Kinder vorliegt und/ oder der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird. Mitarbeitende werden angehalten ihre pädagogische Arbeit zu reflektieren und ggf. Hilfe durch Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Ihr beobachtet z. B. ein übergriffiges Verhalten eines Mitarbeitenden und müsst nun die Situation mit dem-/ derjenigen besprechen und hinterfragen. Zeitnah ein persönliches Gespräch mit dem/ der Kollegen/in suchen, um sein/ ihr Verhalten zu reflektieren.



Die Leitung oder pädagogische Leitung wird über das Verhalten des Mitarbeitenden informiert und ein Anlassgespräch veranlassen. Die Leitung kann sich ggf. extern beraten lassen.

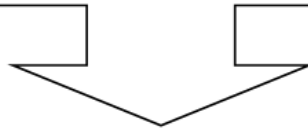
Auf Wunsch des Mitarbeitenden kann an diesem Gespräch auch die Mitarbeitervertretung teilnehmen.

Die Dokumentation der Intervention findet durch die Leitung oder pädagogische Leitung statt.

Gesprächsverlauf bewerten:

positiver Verlauf: Verhalten ändert sich,
Hilfsangebote werden angenommen,
Intervention beendet.

negativer Verlauf: Nächste Schritte der
Intervention wird nötig.



Die Leitung oder pädagogische Leitung informiert den Personalservice. Der Personalservice entscheidet über arbeitsrechtliche Konsequenzen und gibt Informationen an die Sorgeberechtigten, das Jugendamt und die Presse etc. weiter.

Die Dokumentation findet durch den Personalservice statt.

Rehabilitation

Für eine Rehabilitation gibt es keinen allgemeingültigen Weg. Da je nach Lage eines Falles zu Polizeilichen Ermittlungen, Fehlinterpretationen oder Falschbehauptungen kommen kann. Daher ist es essenziell wichtig, die anstehende Rehabilitation mit den betreffenden Mitarbeitenden persönlich abzustimmen.

Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel:

- persönliche Gespräche (auf Wunsch mit Beteiligung der Mitarbeitervertretung)
- Beteiligung der BAM Beauftragten
- interne Versetzung
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Supervision
- Elterninformationsabende

Anhang:

Dialog e.V.

Kindeswohlmeldung

Flyer ASD

Adressen der insoweit erfahrenden Fachkräfte der Stadt

Loock ASD

HZE Kitafachberatung